

AUFTRAG & VOLLMACHT

KLIENTSCHAFT

lic. iur. Urs Grob,
Peter Epple, MLaw
Valery Furger, MLaw

IN SACHEN

Basellandschaftliches Notariat
lic. iur. David Levin

Hauptstrasse 47
CH-4153 Reinach 1
Tel. +41 61 716 60 60
Fax +41 61 716 60 70

Die Klientschaft erteilt hiermit in obgenannter Angelegenheit – ausdrücklich mit dem Recht zur Substitution – Vollmacht an folgende Advokaten:

Amtshausgasse 1
CH-4410 Liestal

Aeschenvorstadt 71
CH-4051 Basel

Albrechtsplatz 4
CH-4310 Rheinfelden

www.advokaturstadthof.ch

lic. iur. Urs Grob
Peter Epple, MLaw
Valery Furger, MLaw

*Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes, eingetragen
im Anwaltsregister des Kantons
Basel-Landschaft*

Die Bevollmächtigten können vor allen Gerichten und Behörden sowie gegenüber allen Privaten auftreten und im Namen und auf Rechnung der Klientschaft sämtliche im Interesse der Klientschaft erforderlichen und zweckdienlichen Rechtshandlungen vornehmen, Rechtsgeschäfte tätigen, Unterschriften leisten und Erklärungen abgeben.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur Vornahme aller Prozesshandlungen, zum Abschluss von Vergleichen, Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, zur Abgabe von Abstandserklärungen sowie zur Durchführung von Schuldbetreibungen, einschliesslich Stellen von Konkursbegehren. Die Bevollmächtigten können Zahlungen entgegennehmen sowie Wertschriften in Empfang nehmen und herausgeben. Die Vollmacht umfasst namentlich die Vertretung der Klientschaft anlässlich der Beurkundung allfälliger Grundbuchgeschäfte, namentlich den Kauf und Verkauf von Grundstücken und von deren Belastung mit Grundpfandrechten.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Klientschaft.

Die Klientschaft verpflichtet sich, auf Verlangen angemessene Kostenvorschüsse zu leisten, und zur Zahlung des Honorars (zuzüglich Mehrwertsteuer) und der Barauslagen der Bevollmächtigten. Das Honorar bemisst sich nach separater Honorarvereinbarung, soweit nicht gesetzliche Tarifbestimmungen zwingend zur Anwendung gelangen. Fehlt es an einer anderweitigen Vereinbarung, sind die im Kanton Basel-Landschaft üblichen Vergütungen geschuldet (vgl. hierzu etwa die Mitteilungen des Basellandschaftlichen Anwaltsverbandes unter www.blav.ch, Stichwort Honorar, und die Tarifordnung der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft für die Anwältinnen und Anwälte vom 17.11.2003, SGS 178.112). Die Klientschaft beauftragt die Bevollmächtigten mit dem Inkasso der gerichtlich zugesprochenen Summe und tritt den Bevollmächtigten allfällige Prozessentschädigungen und ausseramtliche Entschädigungen bis zur Höhe ihrer Ansprüche zahlungshalber ab. **Für Honorarstreitigkeiten entbindet die Klientschaft die Bevollmächtigten gegenüber den zuständigen Überprüfungsinstanzen von der Einhaltung des Berufsgeheimnisses.**

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache sind die Bevollmächtigten ohne Vorankündigung zur Vernichtung der Handakten berechtigt.

Vorbehältlich anderslautender zwingender Gesetzesbestimmungen werden zur Erledigung von Streitigkeiten aus obigem Auftragsverhältnis die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Landschaft als zuständig erklärt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Arlesheim. Anwendbar ist alleine das schweizerische Recht.

Ort/Datum

Unterschrift(en)
